

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Heimat und Kommunales

Herrn Vorsitzenden

Guido Déus, MdL

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung

Frau Vorsitzende

Ellen Stock, MdL

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/780

Alle Abgeordneten

Stellungnahme

Antrag der Fraktion der FDP

**„Sonnenenergie: Kommunale Bauvorschriften dürfen
,Freiheitsenergien‘ nicht ausbremsen“ (Drs. 18/4133)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des o.g. Antrags und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele, aber auch zur Schaffung nationaler Energiesouveränität ist die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringend geboten.

Entsprechend ist in § 2 EEG festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach dem Gesetz sollen daher die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet klimaneutral ist.

07.09.2023

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 63.40.77 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 63.10.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@
kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.4.17-001/001

Gerade der Bereich der Gebäudeversorgung ist angesichts eines Anteils von ca. 35 Prozent am Gesamtenergieverbrauch in Deutschland und von ca. einem Drittel der CO₂-Emissionen ein Schlüssel-sektor für den Klimaschutz. Die Kommunen sind sich der Wichtigkeit des Engagements der Privathaushalte für die in diesem Bereich erforderliche Energiewende bewusst. Jede Solaranlage auf oder an baulichen Anlagen trägt dazu bei, dass für den Ausbau erneuerbarer Energien weniger Freifläche in Anspruch genommen werden muss. Die von Bürgerinnen und Bürgern erbrachten Beiträge für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung sind auch erforderlich, um die Klimaschutzziele erreichen zu können, die sich viele Städte und Gemeinden mittlerweile selbst gesteckt haben. Deswegen haben Kommunen unter anderem vermehrt damit begonnen, neben der Zurverfügungstellung von Informationen zu Bundes- und Landesförderprogrammen Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung und insbesondere auch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzlich selbst zu fördern.

Die Kommunen setzen sich seit langem für den Klimaschutz ein. Sie verfolgen ambitionierte Ziele zur CO₂-Reduktion etwa mit kommunalen Klimaschutzkonzepten, Energiemasterplänen und Mobilitätskonzepten. Außerdem bauen die Städte die Versorgung mit erneuerbaren Energien aus und fördern den effizienten Umgang mit Energie. Ziel ist, noch mehr Energie einzusparen, um das Klima zu schonen und eine nachhaltige Stadtentwicklung voranzubringen.

Der vorliegende Antrag bezieht sich im Schwerpunkt auf die Studie eines deutsch-amerikanischen Forschungsteams und nennt drei Beispiele für Arten von kommunalen Bauvorschriften, die den Ausbau von Solaranlagen laut der Studie hemmen. Aus der Studie ist nicht ersichtlich, in welchen Bundesländern wie viele Kommunen örtliche Bauvorschriften welchen Inhalts erlassen haben und welche Folgen diese Vorschriften in dem jeweiligen Bundesland haben. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die nachfolgend dargestellte Sach- und Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, dürften die Aussagen der Studie hinsichtlich der Frage der wesentlichen zu beseitigenden Hemmnisse beim Ausbau der erneuerbaren Energien nur begrenzt weiterhelfen.

Pauschale Verbote von Solaranlagen

Es ist zu beachten, dass es bereits nach derzeitigem Recht in Nordrhein-Westfalen nicht zulässig ist, in örtlichen Gestaltungssatzungen die Errichtung bestimmter Anlagen wie Solarenergieanlagen auf Dächern generell zu untersagen (Gädtker u.a./Wenzel, BauO NRW, 14. Aufl. 2023, § 89 Rn. 32). Auch dürften entsprechende Bestimmungen in Bebauungsplänen nicht von den Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB gedeckt sein. Zudem wird im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Änderung der Bauordnung NRW über einen neuen § 42a die im Koalitionsvertrag angekündigte gestufte Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Solaranlagen auf Dächern eingeführt. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird ausgeführt, dass, sofern örtliche Bestimmungen Regelungen derart beinhalten, dass die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen ausgeschlossen sind, diese „keinen Bestandsschutz“ genießen. Daraus ergibt sich für uns, dass ein vollständiger, unmittelbarer Ausschluss von Solaranlagen auf Dächern durch örtliche Bauvorschriften, wie er in der Studie genannt ist, gar nicht mehr möglich sein soll. Dies würde unseres Erachtens keinen Unterschied zur bisherigen Rechtslage bedeuten.

Zusätzliche Genehmigungen von Solaranlagen

Inwieweit die Errichtung von Solaranlagen in baurechtlicher Hinsicht einer Genehmigung bedarf, bestimmt sich nach Landesrecht. Gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) BauO NRW sind Solaranlagen in, an

und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes verfahrensfrei, ebenso gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 b) BauO NRW gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze bis zu 9 m. Der aktuelle Gesetzentwurf zur Novelle der Bauordnung NRW sieht vor, diese Anlagen sogar bis zu einer Fläche von 100 m² verfahrensfrei zu stellen. Gesonderte örtliche Genehmigungserfordernisse bestehen nicht und wären mangels Ermächtigungsgrundlage auch gar nicht zulässig.

Nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz ist für die Errichtung einer Solaranlage an oder auf einem Denkmal allerdings eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Energetische Belange waren bereits vor der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 in der Denkmalpflege ein wichtiges Thema. Mit der Novellierung haben die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien in § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW eine besondere Hervorhebung erhalten. Denkmalrechtliche Entscheidungen erfolgen immer nach umfangreicher Beratung und Abwägung, bei der verschiedene Belange Berücksichtigung finden müssen. Auch Dächer sind ein wichtiger Bestandteil von Denkmälern. Daher ist bei der Installation von Solaranlagen darauf zu achten, dass der Denkmalwert von historischen Gebäuden möglichst wenig leidet.

Die Entscheidungsleitlinien des MHKBD NRW für Solaranlagen auf Denkmälern vom 08.11.2022 stellen eine sehr gute und praxistaugliche Hilfestellung für die Unteren Denkmalbehörden (UDB) dar, eine denkmalverträgliche Lösung für die Installation von Solaranlagen auf Denkmälern zu finden. Die UDB orientieren sich an diesem Erlass und die Praxis zeigt, dass bei der großen Mehrheit der Anträge eine Lösung gefunden wird, die dem Denkmal und den Eigentümerinnen und Eigentümern gerecht wird.

Örtliche Gestaltungsanforderungen für Solaranlagen

In Nordrhein-Westfalen gibt es Gemeinden, in denen über örtliche Bauvorschriften Gestaltungsanforderungen an Gebäude gerichtet werden und die auch bei der Errichtung von Solaranlagen beachtet werden müssen. Mit diesen Gestaltungssatzungen wird den örtlichen Verhältnissen unter baugestalterischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Die Gestaltung und die Erhaltung des gewachsenen Ortsbildes – ggf. auch nur eines bestimmten Ortsteils – ist ebenfalls ein wichtiger Belang und Teil der örtlichen Identität. Hier muss es jetzt darauf ankommen, den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu untersagen, sondern verträglich zu gestalten. Der rasche technologische Fortschritt sorgt dafür, dass bereits jetzt in vielen Fällen Lösungen gefunden werden können, die die Errichtung von Solaranlagen ohne bzw. ohne wesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ermöglichen.

Daneben gibt es Kommunen, welche die Gestaltungsmöglichkeiten von Solaranlagen einschränkende Bestimmungen in älteren Bebauungsplänen haben und die diese Bestimmungen zum Zwecke der Erleichterung des Solaranlagenbaus ändern wollen. Soweit möglich, kann hier eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB weiterhelfen, die ausdrücklich auch zum zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien erteilt werden kann. Allerdings ist zu beachten, dass dabei die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen. Dies ist aber der Fall, wenn Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht lediglich in Ausnahmefällen erfolgen, sondern regelhaft zur Umgehung von Festsetzungen. In solchen Fällen ist eine Aufhebung der Festsetzung über eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans erforderlich. Zur Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen ist allerdings grundsätzlich das gleiche (aufwändige) Verfahren wie zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu durchlaufen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Um den Kommunen eine schnelle Anpassung ihrer Bauvorschriften zu ermöglichen und somit sowohl die kommunale Planungshoheit sowie den Erhalt

bestimmter, oftmals historischer Ortsbilder zu sichern als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien zu befördern, müsste das Verfahren zur Änderung von Bebauungsplänen auf Bundesebene über die bereits bestehende Möglichkeit nach § 13a Abs. 4 BauGB hinaus, ggf. gezielt zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, erleichtert werden.

Hingegen wird der aktuelle Entwurf des § 42a, der in die Landesbauordnung eingefügt werden soll, in seiner jetzigen Form zu Rechtsunsicherheit führen. Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Bauordnung vom 11.08.2023 haben wir dargelegt, dass die Formulierungen im Regelungsentwurf und die dazugehörige Gesetzesbegründung unklar und widersprüchlich sind. So verstehen wir den Wortlaut des Abs. 1 S. 5 zum Vorrang von auf kommunaler Ebene erlassenen Regelungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie so, dass dieser Vorrang sowohl für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bereits bestehende als auch für danach erlassene örtliche Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne gilt. In der Begründung steht allerdings: „Damit unterliegen entsprechende Beschlusslagen in Kommunen einem Bestandsschutz.“ Sofern damit der Erlass neuer örtlicher Regelungen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie versperrt sein sollte, lehnen wir das ab. Mittels örtlicher Bauvorschrift können die Klimaschutzziele ebenso gut und vielfach aufgrund der Ortsnähe sogar individueller angepasst und besser erfüllt werden. Auch neuen Regelungen auf kommunaler Ebene muss somit ein Vorrang eingeräumt werden. Ebenfalls nicht klar ersichtlich ist, ob örtliche Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne den Bestimmungen des § 42a Abs. 1 auch dann vorgehen, wenn sie die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen zwar nicht unmittelbar und generell ausschließen, aber einschränken bzw. im Einzelfall als mittelbare Folge einer in eine andere Richtung zielenden Bestimmung – etwa einer Gestaltungsanforderung an Dächer – unmöglich machen.

Weitere Hemmnisse für die Installation von Solaranlagen wie die erforderliche Anmeldung von Balkon-PV-Anlagen beim Netzbetreiber, einzelne technische Vorgaben und lange Netzanschlussverfahren liegen in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers und sollen im Rahmen des Solarpakets I abgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen